

# RS Vwgh 1991/5/28 91/04/0111

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.1991

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §87;

## Rechtssatz

Nach dem normativen Gefüge des § 87 GewO 1973 sind als Entziehungsgründe nur die in dessen Abs 1 genannten Tatbestände anzusehen, während in den folgenden Absätzen jene Tatbestände genannt sind, welche die Behörde berechtigen, trotz Vorliegens eines solchen Entziehungstatbestandes im Einzelfall von der Entziehung der Gewerbeberechtigung abzusehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991040111.X02

## Im RIS seit

28.05.1991

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)